

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Was bezweckt die Steueraufsicht und wie wird sie gehandhabt?

Den Finanzämtern steht das Recht der Ausübung der Steueraufsicht zu. Diese findet nicht nur Anwendung auf die Verbrauchsabgaben wie bei Zucker, Wein, Zündwaren, Spielkarten usw., sondern ihr unterliegt unter anderem jeder, der eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt. In letzterem Falle ist der Zweck der Steueraufsicht, zu prüfen, ob die der Steuer unterliegenden Umsätze fortlaufend, vollständig und richtig gebucht sind.

Während beim Steuerermittlungsverfahren die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangt werden soll, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen, kann im Wege des Steueraufsichtsverfahrens die Prüfung der Bücher ohne weiteres erfolgen. Es braucht also weder ein Steuerermittlungsverfahren zu schweben, noch der Verdacht einer die Steuergesetze verletzenden Handlung vorzuliegen, wenn das Finanzamt von seinem Recht der Ausübung der Steueraufsicht Gebrauch macht. Der Umstand lediglich, daß z. B. das Umsatzsteuergesetz den Steuerpflichtigen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen, kann der Aufsichtsbehörde Veranlassung zu einer Revision, die sich dann wohl meist auf eine Gruppe von Gewerbetreibenden ausdehnen wird, geben.

Der Zweck der Prüfung der Bücher und der Aufzeichnungen ist, festzustellen, ob die einschlägigen Vorschriften innegehalten sind. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Steuerpflichtigen, die nur Aufzeichnungen zu machen haben, aus denen zu ersehen ist, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze (2 $\frac{1}{2}$ und 15 %) bestehen, verteilen, und solchen Steuerpflichtigen, die als Vollkaufleute nach dem Handelsrecht Bücher zu führen haben. Bei letzteren wird die im Steueraufsichtsverfahren vorzunehmende Prüfung der Bücher eine weitgehendere sein können.

Wenn die Finanzämter befugt sind, zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt werden, können ihre Beamten eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Soweit also Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse für die Besteuerung Bedeutung haben, kann geprüft werden, ob die im steuerlichen Interesse dem Betriebsunternehmer auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

Der Umsatzsteuer und dem Umsatz wird heute seitens der Finanzämter eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, und zwar nicht mit Unrecht, denn nicht nur fällt der Steuersatz mehr in die Wagschale, sondern der Umsatz hat gegen früher eine weitgehendere Bedeutung gewonnen, weil sich die Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf ihm aufbauen. Mit Rücksicht auf diesen engen Zusammenhang von Einkommensteuer und Umsatz wird die Prüfung im Aufsichtsweg auch Ermittlungen anstellen können, ob die Einkommensteuer-Vorauszahlungen in der richtigen Höhe in Uebereinstimmung mit den buchmäßigen Umsatzangaben entrichtet sind.

Auch der Steuerabzug vom Arbeitslohn kann hier Gegenstand der Prüfung werden, dahingehend, ob die vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnabzüge, die die Einkommensteuer des Arbeitnehmers darstellen, gebucht und in richtiger Höhe abgeführt sind.

Wenn der Zweck der Steueraufsicht, nämlich die Prüfung, ob der Steuerpflichtige Bücher und Aufzeichnungen, wie die Steuergesetze es fordern, vollständig und fortlaufend, sowie richtig, d. h. formell und sachlich richtig geführt hat, erreicht ist, ist die Befugnis zur Ausübung der Steueraufsicht beendet. Die Durchführung der Steueraufsicht ist also begrenzt durch den Zweck.

Das Finanzamt kann eine Buchprüfung vornehmen, so oft es eine solche für angebracht hält, ebenso ist der Umfang der Prüfung seinem Ermessen anheimgestellt. Wo jedoch, wie es in der Reichsabgabenordnung heißt, „im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen“.

Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden, die über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen haben; auch dürfen sie diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Das Finanzamt hat in der Regel den Namen des Sachverständigen, den es beauftragen will, den Betroffenen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit des ihm angegebenen Sachverständigen die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er ihn ablehnen. Wird diesem Antrag auf Ablehnung nicht entsprochen, so kann beantragt werden, daß man

die Kosten für einen besonderen Sachverständigen, den man zu bezeichnen hat, zu tragen bereit ist. Kann eine Einigung hierüber nicht erzielt werden, so entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.

Die sich aus dem Steueraufsichtsrecht der Finanzämter für den Steuerpflichtigen ergebenden Verpflichtungen, wie Gestattung des Betretens der Geschäftsräume, Einsichtnahme der Bücher, Auskunftspflicht usw. können erzwungen werden. Bevor ein Zwangsmittel (Geldstrafe) festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden.

Wenngleich praktisch die Möglichkeit besteht, daß das Steueraufsichtsverfahren auch die Veranlassung zu Anordnungen sein kann, die sich nach stattgefundener Prüfung als zweckmäßig und notwendig erweisen und auch ein Steuerermittlungsverfahren zur Folge haben können, so war dies jedoch nicht der ursprüngliche Zweck der Prüfung. Er durfte es auch nicht sein, denn, würde es sich z. B. um die Beweispflicht der Richtigkeit der Steuererklärung gehandelt haben, so mußte dem Betroffenen erst Gelegenheit gegeben werden, die Richtigkeit seiner Angaben an der Hand der Bücher zu beweisen. In der beabsichtigten Vornahme der Buchprüfung beim Steueraufsichtsverfahren liegt also an sich weder der Verdacht einer unrichtigen Buchführung noch einer unrichtigen Steuererklärung vor. Nach dem Sinne des Gesetzes wird daher die Steueraufsicht wohl weniger auf einen speziellen Fall sich beschränken, sondern bei gleichliegenden Sachen gleichmäßig zur Anwendung kommen, um festzustellen, ob die in Frage stehenden, im steuerlichen Interesse erlassenen Bestimmungen, wie sie für verschiedene Steuerarten durch Einzelgesetze gegeben sind, auch ordnungsmäßig Beachtung finden.

Steuerbriefkasten

Steueraufsicht

Frage: Ist das Finanzamt berechtigt, einen Beamten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, eines Kollegen am Orte, in mein Geschäftslokal zu entsenden, um in Steuerbücher sowie in Waren Einsicht zu nehmen? Kann ich den Kollegen als Sachverständigen ablehnen?

Antwort: Vermutlich will das Finanzamt von dem ihm zustehenden Recht der Ausübung der Steueraufsicht Gebrauch machen. Alsdann handelt es sich um Prüfung, ob die Aufzeichnungen der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte fortlaufend, vollständig und richtig geführt sind. Zu diesem Zwecke können der Beamte und der Sachverständige die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen.

Wenn Sie von der Tätigkeit des beauftragten Sachverständigen die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder einen Schaden für Ihre geschäftliche Tätigkeit befürchten, so können Sie den betreffenden Sachverständigen ablehnen.

Wird Ihrem Antrage auf Ablehnung nicht stattgegeben, so können Sie beantragen, daß die Prüfung durch einen besonderen Sachverständigen, der dazu geeignet und bereit ist, und den Sie zu bezeichnen haben, auf Ihre Kosten erfolgt.

Findet eine Einigung darüber nicht statt, so liegt die endgültige Entscheidung beim Landesfinanzamt.

Steuertermine der ersten Julihälfte

1. Juli: Bayerische Grundsteuer mit einem Viertel des Jahresbetrags. Jahresbetrag ist 4 Pfg. von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl. Staatszuschlag 100 %, wozu noch die ortsüblichen Umlagen kommen.
- " Letzter Tag zur Umlagezahlung aus bayerischer Gewerbesteuer für April, Mai, Juni.
- " Zahlung der braunschweigischen Gewerbesteuer für ein Vierteljahr.
5. Juli: Lohnsteuer (letzte Juni-Dekade). Abführung der im Juni einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von denjenigen Betrieben, bei denen dieser Betrag 12 Mk. nicht überstiegen hat. Eventuell Markenkleben nicht vergessen. Näheres s. UHRMACHERKUNST Nr. 25, Beilage S. X.
- " Zahlung der sächsischen Mietzinssteuer.
- " Fälligkeit der sächsischen Arbeitgeberabgabe.
8. Juli: Vorauszahlung der württembergischen Gewerbesteuer. Näheres s. UHRMACHERKUNST Nr. 21, S. 266. Schonfrist 2 Tage.